

## § 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.  
Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Ehrenratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.  
Der Ehrenrat befindet mit dem Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.  
Der Ehrenrat ist zuständig für die Klärung und Beilegung von Differenzen und Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und einem Mitglied, den Mitgliedern untereinander sowie zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Vorstand.  
Nach Anhörung beider Parteien erfolgt der schriftliche Beschluss mit Begründung des Ehrenrates. Gegen die Beschlüsse des Ehrenrates ist ein Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von 4 Wochen an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten.  
Nach nochmaliger Prüfung ist die Entscheidung des Ehrenrates endgültig.  
Sitzungen des Ehrenrates sind zu protokollieren.

## § 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Ehrenrat oder 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.

## § 15 - Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 16 - Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich auf der Grundlage einer Beitrags- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen ist.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 17 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Potsdam, den 17.11.2018

Schützengilde Ravensburg 1465 Potsdam e.V.



# SATZUNG

Die Mitglieder der Schützengilde Ravensburg 1465 Potsdam e. V. haben sich mit dem Wirken der Schützengilde Potsdam - erste Erwähnung 1465 - intensiv vertraut gemacht.  
Die gewonnenen Erkenntnisse waren der Schützengilde Ravensburg 1465 Potsdam e. V. Anlass, das Wirken der Schützengilde Potsdam weiterzuführen und eine Nachfolge aufzunehmen.

## § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützengilde Ravensburg 1465 Potsdam e. V.  
Seinen Sitz und seine Aktivitäten hat der Verein auf dem Schießstandgelände in den Ravensbergen (Michendorfer Chaussee 14473 Potsdam).

## § 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Vereinigung von Bürgern beruht auf dem Zweck der Förderung des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, der Betätigung als Schütze im allgemeinsten Sinne und der Bewahrung des Brauchtums von Schützenvereinigungen. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Ihre Ziele verwirklicht sie durch folgende Maßnahmen:

- alljährliche Vereinsmeisterschaften
- ganzjähriges freudebetontes Sportschießen auf der Basis bestehender Interessenlagen
- Mitarbeit im Schützenverband sowie Beteiligung an seinen Veranstaltungen
- freundschaftliche Kontakte mit weiteren Schützenvereinen
- Vereinsarbeit im Sinne der Werterhaltung und des Ausbaus der baulichen Anlage
- Vereinsarbeit im Sinne der Pflege und Entwicklung von Traditionen und Brauchtum.

## § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede untadelige Person werden.

Voraussetzung ist die Anerkennung der gültigen Satzung, Mitgliederverordnung, die Entrichtung des Mitglieds- Jahresbeitrages, sowie des eventuellen Aufnahmebeitrages.

Minderjährige Bewerber können mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat mit 2/3 Mehrheit.

#### § 4 - Mitgliedschaft

Jedes Mitglied betätigt sich ausgehend von seiner Interessenlage im und auch für den Verein. Aktivitäten sind im Quartal eines Jahres zu erbringen. Die Mitgliedschaft beinhaltet die gemeinnützige Aktivität für den Verein.

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung der Mitgliedschaft
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Angabe von Gründen.

Die Austrittserklärung muss bis zum 15.11. des Jahres vorliegen, die Mitgliedschaft endet dann am 31.12. des Jahres.

Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist, oder innerhalb eines Jahres keine Interessenentwicklung bzw. gemeinnützige Tätigkeit nachweisen kann.

Eine Aufnahme in den Verein ist bei Erfüllung der Satzung der Schützengilde nach Ablauf eines Jahres wieder möglich.

Im Vorstand und im Ehrenrat ist dafür eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und Ehrenrat mit 2/3 Mehrheit.

Er erfolgt

- grober Verletzung des Namens und des Ansehens der Gilde
- der Verletzung und Missachtung der Satzung in gröblichster Form und
- bei grober Missachtung der Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Waffen und Munition.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben.

#### § 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

#### § 7 - Der Vorstand

Der Vorstand der Schützengilde besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Führungsteam für die Bereiche Sicherheit und Ausbildung, dem Oberschützenmeister und dem Abgeordneten der Bogenschützen.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und gegenüber Dritten.

#### § 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung im 4. Quartal jedes Jahres, fristgerecht per Post oder per E-Mail.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates
- Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen
- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Organisation und Entwicklung eines interessanten und attraktiven Vereinslebens
- Beantragung von Waffenerwerbsgenehmigungen und Transportbescheinigungen
- Einbringung von Beschlussvorlagen bzw. Beschlussfassung entsprechend der Satzung.

Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheidungen sofort treffen.

Die Mitgliederversammlung ist nachträglich zu unterrichten, auch per E-Mail.

#### § 9 - Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Eine erneute Kandidatur eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Wählbar sind nur eingeschriebene Mitglieder der Schützengilde.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

#### § 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstands-Ämter auf eine Person ist nicht zulässig.

#### § 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig und soll im 4. Quartal jeden Jahres stattfinden:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates
- Wahl von zwei Kassenprüfern. Von beiden Kassenprüfern ist im Laufe eines Kalenderjahres die Finanzwirtschaft anhand des Haushaltsplanes zu überprüfen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Über die Änderung der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gilde.